

Beiträge zur Podiumsdiskussion

Dr. Gisela Notz

Stand der sexuellen Selbstbestimmung – gestern und heute

Was ist Selbstbestimmung?

Selbstbestimmung bedeutet nach freiem Willen über sein Leben entscheiden zu können. Selbstbestimmung für Frauen ist ein Teil der Autonomie. Autonomie bedeutete für sie sowohl Selbstbestimmung als auch Befreiung aus patriarchaler Bevormundung und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Feministinnen der neuen Frauenbewegungen hieß Autonomie auch Unabhängigkeit von den Institutionen des Staates, von Parteien und Kirchen. Die Forderung nach Selbstbestimmung beinhaltete immer auch radikale Gesellschaftskritik.

Was ist sexuelle Selbstbestimmung?

Sexuelle Selbstbestimmung war und ist eine der zentralen politischen Forderungen der Frauenbewegungen. Die neuen Frauenbewegungen sahen die Forderung nach selbstbestimmter Sexualität in engem Zusammenhang mit der „patriarchalen Fremdbestimmung“ über den weiblichen Körper und die Kontrolle der weiblichen Gebärfähigkeit, und mit der Misshandlung und Gewalt gegen Frauen und Kinder. Neue Vorstellungen über „Liebe“ und Möglichkeiten von Lust und Sexualität ohne Unterdrückung und Besitzansprüche, wie sie in isolierten Zweierbeziehungen üblich sind, haben sich entwickelt und sie wurden auch gelebt.

Wenn der Begriff „selbstbestimmte Sexualität“ Sinn machen soll, so nur, wenn damit gemeint ist, dass jedes Individuum prinzipiell – die Zustimmung der jeweiligen Sexualpartner vorausgesetzt – das Recht hat, seine Vorstellungen von Liebe und Sexualität so zu verwirklichen, wie er oder sie sich dies für sein beziehungsweise ihr Leben vorstellt. „Selbstbestimmte Sexualität“ kann also selbstverständlich auch bedeuten, dass man sich aus freien Stücken für monogame, heterosexuelle Zweisamkeit entscheidet. Aber es gibt keinen einzigen vernünftigen Grund dafür, ein spezielles Partnerschaftsmodell wie die heterosexuelle Ehe einseitig zu privilegieren oder gar den moralischen oder juristischen Zeigefinger zu erheben, nur weil andere Menschen nun einmal andere Lebensformen (etwa homosexuelle, bisexuelle, polyga-

me, oder andere als sexuelle Beziehungen) vorziehen! Hier wird Selbstbestimmung durch bestehende Rahmenbedingungen, die immer noch eine bestimmte Lebensform bevorzugen, eingeschränkt (zum Beispiel Ehegattensplitting, Art 6 GG).

Der Kampf um das Recht der Frauen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die dazu notwendigen Rechte ist alt.

Die unübersehbare Tatsache, dass die Frage nach der Selbstbestimmung von Frauen sich immer wieder neu und vorzugsweise an der weiblichen Reproduktionsfähigkeit und -funktion entzündet (aktuell Paragraph 218, Schwangerschaftskonfliktgesetz und Reproduktionstechnologien), ist keinesfalls zufällig. Zu allen Zeiten und in allen Kulturen wurden Frauen, die eine Abtreibung durchführten aus religiösen, kulturellen und bevölkerungspolitischen Gründen verfolgt und bestraft. Abtreibung und Empfängnisverhütung werden nicht emotionslos diskutiert. Sie sind zugleich Themenbereiche, die geeignet sind, Macht über Frauen auszuüben. Männer stellten die Regeln auf; Frauen umgingen sie (oft gezwungenermaßen) stillschweigend.

Der aus dem Jahre 1871 stammende Paragraph 218 sah bei Abtreibung eine Zuchthausstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Erst 1927 gestand das Reichsgericht werdenden Müttern das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch zu, wenn ihr Leben in Gefahr war. Gesetzesänderungen in der NS-Zeit dienten eindeutig der Selektion des Nachwuchses und gipfelten in der Verordnung von 1943, die den „Abtreiber“ mit der Todesstrafe bedrohte, wenn er mit seiner Handlung „die Lebenskraft des deutschen Volkes beeinträchtigt.“ Für ‚minderwertig‘ erklärte Menschen wurden stattdessen zwangssterilisiert. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die verschärften Strafbestimmungen schrittweise aufgehoben; der Paragraph 218 allerdings wieder ins bundesdeutsche Strafgesetzbuch eingeschrieben. Der Versuch, die ethische Indikation (nach Vergewaltigung) anzuerkennen, scheiterte an der katholischen Kirche. Da die Preise für illegale Abtreibungen stark variierten, trat Abtreibung immer vor allem als soziales Problem in Erscheinung und wurde zugleich als solches geleugnet.

Den meisten Frauen der ersten sozialistischen Frauenbewegung war die himmelschreiende Ungerechtigkeit des Paragraph 218 ebenso klar, wie einigen Frauen aus bürgerlichen Frauenorganisationen und Frauen späterer Generationen. Sie wandten sich dagegen, dass das Strafrecht Frauen als Verantwortliche schwer bestraft, während die Ehegesetze sie zu

rechtlosen Objekten machen, denn Ehemänner durften ihre Frauen bis 1997 straflos vergewaltigen.

Eine Massenbewegung, die im Zusammenhang mit den neuen Frauenbewegungen entstand, formierte sich in den 1970er Jahren in der BRD. Der Slogan "Mein Bauch gehört mir!" artikuliert die Forderung nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper, nach der ersatzlosen Streichung des Paragraph 218 aus dem StGB, nach umfassender sexueller Aufklärung, selbstbestimmter Sexualität und freiem Zugang zu Verhütungsmitteln. Er wurde von scharfen Debatten und Protesten, besonders von Vertretern der Kirchen, begleitet. Am 18. Juni 1974 trat in der Bundesrepublik eine Drei-Monats-Fristenlösung in Kraft, die nur drei Tage galt, weil CDU/CSU das Bundesverfassungsgericht anriefen, das eine einstweilige Anordnung dagegen erließ und entschied, dass der Schutz des sich im Mutterleib entwickelnden Lebens Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau habe. Im Februar 1976 verabschiedete der Bundestag eine Neufassung des Paragraph 218, die eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe für Ärzte vorsah, die Abbrüche vornehmen. Bei medizinischer Indikation (Gefahr für die Mutter), kriminologischer Indikation (Vergewaltigung, Inzest), eugenischer Indikation (Behinderung des Kindes) und 'Notlagenindikation' (psychische und soziale Ausnahmesituationen) konnte Frauen der Abbruch gewährt werden – oder auch nicht. Einen anderen Weg beschritt die DDR: Hier galt seit dem 9. März 1972 das ‚Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft‘, nach dem jede Frau innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate eine Abtreibung straffrei, kostenfrei und ohne vorherige Zwangsberatung vornehmen lassen konnte.

Nach dem 3. Oktober 1990 besaßen die bisherigen DDR – beziehungsweise BRD – Regelungen in den jeweiligen Bundesländern weiter Geltung. Am 25.08.1995 trat bundesweit das heute gültige Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in Kraft. Danach sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar, es sei denn die Schwangere weist innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Bescheinigung nach Paragraph 219 nach, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen. An dieser Beratungspflicht wurde von Anfang an Kritik geübt, denn Beratung muss freiwillig sein. 97 Prozent der Abtreibungen fielen 2009 unter diese Regelung. Die Pflichtberatung soll ‚ergebnisoffen‘ geführt werden aber dem ‚Schutz des ungeborenen Lebens dienen.‘ Nicht rechtswidrig sind die medizinische Indikation (bis zum Ende der Schwangerschaft) und die kriminologische Indikation (bis zum Ende der 12. Woche). Sie spielten 2009 bei drei Prozent der Fälle eine

Rolle. Eine besondere Beratungspflicht und dreitägige Bedenkzeit bei medizinischer Indikation wurde im Mai 2009 gegen den Willen zahlreicher Verbände beschlossen.

Es gibt weder historisch noch aktuell Anhaltspunkte dafür, dass Bestrafungen zu weniger Schwangerschaftsabbrüchen führen. Je restriktiver die Gesetze sind, desto eher wird der Schwangerschaftsabbruch zum sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Problem für die Frau. Das Alan Guttmacher Institut schätzte die weltweiten Abtreibungen pro Jahr auf 42 Millionen (1995 waren es noch 45,4 Millionen); davon werden etwa 20 Millionen in der Illegalität ausgeführt. Schwere Verletzungen durch unsachgemäß vorgenommene Abtreibungen und 70.000 Todesfälle sind die Folge. Der Zugang zu einer sicheren und legalen Abtreibung bleibt eine zentrale Forderung der internationalen Frauenbewegungen. Wir brauchen keinen Paragraph 218. Es geht um das Recht der Frau, selbst darüber zu entscheiden, ob und wann sie eine Schwangerschaft austragen möchte oder nicht.

Aktuelle Entwicklung des Angriffs auf die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland

Obwohl es um den Paragraph 218 ruhig geworden ist, und der Ruf „Weg mit dem Paragraph 218“ aus dem Vokabular der Frauenbewegungen verschwunden zu sein scheint, geben die „selbsternannten Lebensschützer“ keine Ruhe. Sie erblickten immer wieder und überall Zeichen familialen Niedergangs durch eine liberale Sexualität, steigende Scheidungs- und Abtreibungsziffern, sinkende Geburtenraten, uneheliche Geburten, Homosexualität, und – natürlich – auch durch die zunehmende „Erwerbsneigung“ der Frauen und deren Beteiligung am politischen Geschehen. Denn sie wollen Frauen in Küche, Kirche und Kinderzimmern sehen.

Die Kirchen spielten in der Auseinandersetzung um sexuelle Selbstbestimmung immer eine große Rolle. Es mag der Einfluss der kirchlichen Frauenorganisationen gewesen sein, der dazu führte, dass sich im 1894 gegründeten Bund Deutscher Frauenvereine konservative und reformerische Vereine um die Stellung lediger Mütter und den Abtreibungsparagrafen stritten. Im Juni 1909 brachte der Bund Deutscher Frauenvereine eine Petition zur Reform des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches in den Reichstag ein. Er wollte eine Strafmilderung für die Abtreibende erreichen und schlug Straffreiheit im Zusammenhang mit einer Fristenlösung vor. Erfolg hatte der Bund bei den im Reichstag vertretenen Herren nicht. Aber auch als 1920, kurz nach dem schrecklichem Ersten Weltkrieg, die SozialdemokratInnen den Antrag einbrachten, den Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straflos zu lassen (Fris-

tenlösung ohne Zwangsberatung) scheiterten sie – obwohl nun erstmals Frauen im Reichstag saßen – an den Mehrheitsverhältnissen.

Abtreibungsgegner agieren keineswegs mehr am Rande, sie sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen und haben wesentlich auf die Gesetzeslage Einfluss genommen und darauf, dass der Paragraph 218 noch immer im Strafgesetzbuch steht. Sie kommen aus einem evangelikalen und katholischen, rechtskonservativen Spektrum und organisieren jährlich die „Märsche für das Leben“. Der Bundesverband Lebensrecht e.V. – der jährlich die Märsche für das Leben inszeniert – ist steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist. Auf seiner Internetseite gibt er an, sich „für den Schutz des Lebensrechts jeden Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod“ einzusetzen. In Wirklichkeit steht im Fokus des BVL die Arbeit gegen Schwangerschaftsabbrüche, die er als „vorgeburtliche Kindstötungen“ bezeichnet. Jede Organisation, die durch ihre Beratungsarbeit dazu beiträgt, dass eine Schwangerschaft abgebrochen wird, wird der Beihilfe zur Kindstötung beschuldigt.

Oft werden die selbsternannten „Lebensschützer“ aufgrund ihrer bizarren Inszenierung als wirre Minderheit bezeichnet, die man nicht ernst nehmen soll, oder die man/frau gar aufwertet, wenn man sich mit ihnen beschäftigt. Sie haben gute Verbindung zur Politik. Bundespräsident. Der ehemalige Bundespräsident Christian Wulff saß von 2005 bis 2010 im Kuratorium der evangelischen Organisation pro christ, die neben Abtreibung auch Homosexualität als „Sünde“ und Krankheit“ bezeichnet. Führende PolitikerInnen senden jährlich Grußworte an die „Märsche für das Leben“ oder halten Reden bei ihren Veranstaltungen.

Selbsternannte Lebensschützer schützen kein Leben, sondern gefährden Leben indem sie Psychoterror ausüben und versuchen, Frauen in ihrem Grundrecht auf Selbstbestimmung für oder gegen ein (eignes) Kind zu verunsichern sowie das Recht auf Schwangerschaftsabbruch insgesamt zu verschärfen.

Selbsternannte „Lebensschützer“ beeinflussen auch heute die Debatten in ihrem Sinn. Das war deutlich auch bei den Bundestagsdiskussionen um die „Nachbesserung“ der medizinischen Indikation zu bemerken.

Fazit

Es gibt viele Beispiele für die massiven Anstrengungen reaktionärer Kräfte, die im Kampf um Emanzipation der Frau und um sexuelle Selbstbestimmung errungenen Erfolge rückgängig zu machen. Angstmachender Fundamentalismus hilft weder den Frauen, noch den Männern,

noch den geborenen Kindern. Danach, dass geborene Kinder Arbeits- und Lebensbedingungen vorfinden, die sie zum „guten Leben“ brauchen und nicht in Armut aufwachsen müssen, geht es den „Lebensschützern“ nicht, auch nicht darum, dass viele Kinder durch Umweltschäden und Kriege verletzt und getötet werden. Es ist an der Zeit, dass die demokratischen Kräfte in unserer Gesellschaft den reaktionären Weltanschauungen von christlichen Fundamentalisten und selbst ernannten „Lebensschützern“ entgegentreten, anstatt sie einfach rechts liegen zu lassen.